

Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Die VolkswagenStiftung vergibt Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nur im Rahmen ihrer Förderinitiativen. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich an wissenschaftliche Einrichtungen wie Hochschulen oder außeruniversitäre Wissenschaftsinstitutionen, jedoch nicht an einzelne Bewerber. Dementsprechend nimmt die Stiftung Anträge nur in Abstimmung mit der betreffenden Einrichtung entgegen. Anträge auf Förderung von Promotionsvorhaben können zudem nur über den vorgesehenen Projektleiter/Betreuer gestellt werden.

Maßgeblich für die Möglichkeiten einer Stipendienbewerbung sind die in den Merkblättern zu den einzelnen Förderinitiativen jeweils dargelegten Kriterien und Anforderungen. Bei einer Bewerbung sind daher die Hinweise in dem betreffenden Merkblatt unbedingt zu beachten.

Im Folgenden sind die allgemeinen Vergabebedingungen sowie die Grundsätze für die Höhe und Abwicklung der Stipendien zusammengefasst. Welche Angaben und Unterlagen generell benötigt werden, ergibt sich aus der beigefügten Check-Liste.

1. Zweckbestimmung und Personenkreis

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt die VolkswagenStiftung Stipendien bereit, die der Bearbeitung von Forschungsvorhaben, Ergänzungsstudien, zusätzlicher Ausbildung und/oder Studien- und Forschungsaufenthalten von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen im In- und Ausland dienen.

2. Höhe der Stipendien

Stipendien sind, soweit die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 Einkommensteuergesetz gewahrt sind, steuerfrei und setzen sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen, soweit nicht für spezielle Förderinitiativen abweichende Regelungen gelten:

2.1 Grundstipendium

Das Grundstipendium wird entsprechend der Ausbildung des Stipendiaten/der Stipendiatin festgesetzt:

	monatlich
Graduierte ohne Promotion oder ohne mindestens dreijährige einschlägige Forschungserfahrung	1.400 Euro
Promovierte oder Graduierte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Forschungserfahrung	2.100 Euro

Nach bestandener mündlicher Doktorprüfung kann das Stipendium für Promovierte gewährt werden.

In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Beurlaubung aus einem Beschäftigungsverhältnis) oder für einzelne Stipendienprogramme, zu deren Realisierung ein besonderer Anreiz erforderlich ist, kann von der Stiftung das Grundstipendium ausnahmsweise höher - gegebenenfalls auch in Anlehnung an die Nettobezüge der Beamtenbesoldung oder den BAT - festgesetzt werden. In diesen Fällen bedarf allerdings die Frage der Steuer- und Versicherungspflichtigkeit jeweils besonderer Prüfung.

Stipendien können für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten gewährt werden, sofern nicht spezielle Stipendienprogramme eine andere Regelung enthalten.

2.2 Familienzuschlag

Bei Verheirateten und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit Kind, bei denen ein Partner während der Förderungsdauer kein eigenes Einkommen hat, wird ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich gewährt. Kindergeld ist in dem Stipendium nicht enthalten; es ist gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

2.3 Kinderbetreuungszuschlag

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können für Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich bis zu 150 Euro für ein Kind, 200 Euro für zwei Kinder und 250 Euro für drei Kinder beantragen. Darauf werden Erziehungsgeld oder ein Kinderbetreuungszuschlag angerechnet, die einer der (Ehe-)Partner für dasselbe Kind von anderer Stelle erhalten kann.

Die anfallenden Kinderbetreuungskosten sind mit der Antragstellung oder unmittelbar nach erstmaligem Anfall zu belegen.

2.4 Auslandszuschlag

Bei Forschungsaufenthalten im Ausland wird ein Zuschlag zum Grundstipendium gewährt. Dieser orientiert sich an der Auslandsreisekosten-Verordnung (ARV) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes an den ohne Nachweis geltenden Pauschalsätzen, allerdings mit der Maßgabe, dass sich das Auslandstage- und -

Übernachtungsgeld für den 1. bis 14. Aufenthaltstag im Verhältnis zur ARV auf 90 % und ab dem 15. Aufenthaltstag an demselben ausländischen Geschäftsort auf 40 % für Ledige bzw. auf 50 % für Verheiratete reduziert, unabhängig davon, ob die Familie mitreist.

Die Ausgangssätze der ARV, die ständigem Wandel unterliegen, können für das jeweils in Betracht kommende Land aktuell bei der Verwaltung der antragstellenden Einrichtung erfragt werden.

Sollten sich die Regelungen des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Bemessung des Auslandszuschlags und der übrigen Reisekosten (s. nachstehend Nr. 2.5) während eines bereits laufenden Stipendiovorhabens ändern, sieht die Stiftung regelmäßig von einer Anpassung zu Ungunsten des Stipendiaten/der Stipendiatin ab.

2.5 Fahrtkosten

Für Fahrtkosten, die die in Nr. 2.6 genannten Aufwendungen übersteigen, kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten (2. bzw. Economy-Klasse) entsprechend den Grundsätzen des Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes ein Zuschuss gezahlt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass preisgünstige Reiseangebote wahrgenommen werden. Bei Auslandsaufenthalten mit der Familie (s. Nr. 2.4), die mindestens sechs Monate dauern, können die Fahrtkosten für den Ehegatten und für die Kinder bis zur Hälfte der tatsächlich entstehenden Kosten bezuschusst werden.

2.6 Ersatzgelder

Für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsvorhaben entstehen (z.B. Lehr- und Lernmittel, Informationsreisen, kürzere Reisen im Inland und Reisen im ausländischen Gastland mit begrenztem Aufwand usw.) kann ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt werden. Reine Studien- und Kursgebühren werden auf Antrag übernommen, wenn sie für das Vorhaben notwendig sind.

2.7 Versicherungen

Stipendien sind im Allgemeinen sozialversicherungsfrei; Beiträge zur Sozialversicherung können daher in der Regel nicht übernommen werden.

Insbesondere bei Auslandsaufenthalten sollte für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) gesorgt werden; ein Zuschuss zu diesen Kosten wird nicht gewährt.

3. Sonstiges

Die Annahme eines Stipendiums verpflichtet den Stipendiaten/die Stipendiatin,

- seine/ihre Arbeitskraft auf das in seinem/ihrem Studien- bzw. Arbeitsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren,
- keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (die Stiftung erhebt gegen gelegentliche geringfügige Einkünfte bis zur maximalen Höhe von monatlich 150 Euro keine Einwendungen),

- über den Verlauf seiner/ihrer Studien zu berichten und der Stiftung am Ende der Förderung – bei Promotionsvorhaben über den Projektleiter/Betreuer des Vorhabens – unaufgefordert einen wertenden Abschlussbericht vorzulegen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Stipendiat/die Stipendiatin, die VolkswagenStiftung - über die wissenschaftliche Einrichtung, über die das Stipendium abgewickelt wird - unverzüglich zu informieren, wenn

- das Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird;
- er/sie durch Beiträge Dritter für seine/ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihm/ihr oder mit seiner/ihrer Billigung einem Dritten aus dem geförderten Studienvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
- er/sie von anderer Seite ein Stipendium erhält;
- (im Falle eines bewilligten Familienzuschlages) der Partner Einkommen bezieht;
- (im Falle eines bewilligten Kinderbetreuungszuschlages) sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung oder Bemessung des Kinderbetreuungszuschlages von Bedeutung sind (s. Nr. 2.3);
- in den sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind.

Die VolkswagenStiftung behält sich das Recht vor,

- Beiträge Dritter zum Unterhalt bzw. zur Sachausstattung anzurechnen, soweit sie sich auf das geförderte Vorhaben beziehen;
- aus etwaigen wirtschaftlichen Erträgen, die sich unmittelbar aus dem geförderten Stipendiovorhaben ergeben, Rückzahlung des Stipendiums zuzüglich eines angemessenen Zinsausgleichs oder eine angemessene Beteiligung an den Erträgen zu verlangen;
- eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin den für das Stipendium geltenden besonderen Bewilligungsbedingungen, insbesondere seinen/ihren oben genannten Verpflichtungen, nicht nachkommt;
- Ergänzungen und Änderungen der besonderen Förderrichtlinien vorzunehmen und laufende Stipendien ohne Rückwirkung veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit den vorstehenden Regelungen hat sich der Stipendiat/die Stipendiatin gegenüber dem Bewilligungsempfänger ausdrücklich einverstanden zu erklären.